

FACTS

DAS SCHWEIZER NACHRICHTENMAGAZIN



Nr. 47 22. November 2001
Fr. 5.- www.facts.ch

WIRTSCHAFT ANLAGE

EXPERTE FÜR AKTIENRECHT

«Erfolge sind kaum zu erreichen»

Gerichte sollten ihren Spielraum besser nutzen, rügt Peter V. Kunz. Mehr Rechte für Kleinaktionäre würden die Schweiz international stärken.

Herr Kunz, in welchen Fällen konnten sich Kleinaktionäre erfolgreich wehren?

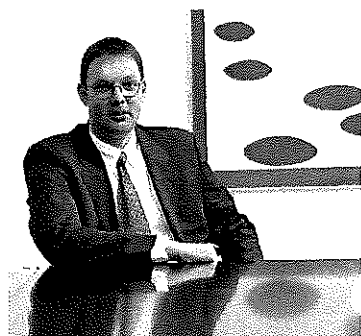
PETER V. KUNZ: Mir fällt spontan keiner ein. Eigentliche gerichtliche Erfolge sind bei der heutigen Rechtslage kaum zu erreichen. Aktionärsklagen sind in der Schweiz eine stumpfe Waffe. Selbst wenn das Gericht eine Klage gutheisst, bringt das den Aktionären kaum etwas.

FACTS: Warum?

KUNZ: Die Gerichte sind häufig zu ängstlich, um die spärlichen, jedoch durchaus vorhandenen Möglichkeiten tatsächlich zu nutzen. Das Obligationenrecht erlaubt einem Gericht seit zehn Jahren, eine Gesellschaft entweder aufzulösen oder «eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung» anzuordnen. Es könnte also Aktienrückkäufe anordnen, Statuten ändern oder eine Änderung der Dividendenpolitik verlangen. Bis heute hat das noch kein Gericht getan.

FACTS: Tun andere Länder mehr für Kleinaktionäre?

KUNZ: Ja. In Skandinavien und den angelsächsischen Ländern, aber auch in Deutschland ist der Schutz besser. In den USA oder in England kann ein Richter praktisch je-



Peter V. Kunz ist Privatdozent an der Uni Bern und Wirtschafts-anwalt in Zürich.

de Massnahme anordnen, die er als angemessen betrachtet – etwa, dass ein Minderheitsaktionär in den Verwaltungsrat aufgenommen wird, oder dass ihm die Mehrheitsaktionäre seine Aktien zu einem bestimmten Preis abkaufen.

FACTS: Welche Schutzbestimmungen sollten in der Schweiz eingeführt werden?

KUNZ: Zum Beispiel die Klage auf Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats. Weiter sollten Aktionäre nicht nur Beschlüsse der Generalversammlung, sondern auch wichtige Beschlüsse des Verwaltungsrats anfechten können. Um das Mitspracherecht zu verbessern, sollten Aktionäre andere Personen wie einen Anwalt an die Generalversammlung mitnehmen können. Nur so können sie dem Verwaltungsrat und seinen Ju-

risten Paroli bieten. Verbessert werden muss der Schutz der Minderheitsaktionäre bei den 180 000 privaten Aktiengesellschaften. Sie sind im Vergleich zu den 350 börsenkotierten Publikumsgesellschaften schlechter gestellt, weil sie nicht den Schutz des Börsengesetzes geniessen und ihre Anteile nicht über die Börse verkaufen können.

FACTS: Bringen Neuerungen nicht bloss Juristenfutter und Gerichtsverfahren?

FACTS: Die Erfahrungen im Ausland zeigen, dass sie vor allem präventiv wirken. Es geht nicht darum, die Schweiz zum Musterknaben in Sachen Aktionärsdemokratie zu machen. Es geht um eine Anhebung auf durchschnittliche internationale Standards, damit die Schweiz für Investitionen interessant bleibt.

FACTS BOOKMARKS

Schutzgemeinschaft der Investoren Schweiz. Mit Liste windiger Anlageberater: www.investorenschutz.ch

Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre, München: www.sdk.org

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz: www.dsw-info.de